

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2010 **Gewässerunterhaltung**

I. Allgemeines

Für die Unterhaltung der Fließgewässer wird seit 2003 eine Gewässergebühr erhoben. Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Die Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt).

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ weist im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung keine Vollkostendeckung aus.

Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer (z. B. Wehre in Gewässern) bzw. Aufwendungen für andere Bereiche (Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. = Abwasserbeseitigung) darstellen, sind aus der Gewässerunterhaltung auszugliedern. Diese Art von Kosten sind nicht umlagefähige Aufwendungen.

Die Gewässergebühren wurden letztmalig für das Jahr 2008 verändert. Für 2010 ist eine Gebührenanpassung erforderlich, weil sich zum einen die umlagefähigen Kosten geändert haben und zum anderen der Gebührenmaßstab erheblich verringert hat.

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Kosten

1. Zeile 4: Personalaufwendungen (TEP Zeile 11+12)

Die Personalaufwendungen werden weiterhin vom Personal- und Organisationsamt und Zentrales Justizariat bewirtschaftet. Diese betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2010 insgesamt rd. 178 T€ (2009 = 162 T€). Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund des größeren Aufwandes für die Gewässerunterhaltung. Von diesem Personalaufwand werden 141 T€ (2009 = 127 T€) der Gewässerunterhaltung zugeordnet. Die restlichen 37 T€ (2009 = 34 T€) sind nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Wehre in Gewässer, ökologische Verbesserungen usw.).

2. Zeile 12: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (TEP Zeile 13)

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (302 T€) einschließlich der Zahlungen an die 5 Unterhaltungsverbände (310 T€). Von den Kosten in Höhe von insgesamt 612 T€ (2009 = 620 T€) werden rd. 600 km Wasserläufe, anderweitige Gewässer, Wehre an Gewässern u. ä. unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe betragen rd. 570 T€ (2009 = 549 T€). Der Rest in Höhe von 42 T€ (2009 = 71 T€) sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. ökologische Verbesserungen, naturnahe Regenrückhaltebecken usw.).

3. Zeilen 20 + 24: Sonstige ordentliche Aufwendungen einschl. kalk. Mieten

Diese Positionen beinhalten u. a. die kalk. Miete für die Diensträume im StH 3, Post- und Fernmeldegebühren, personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen, Büromaterialien usw. Die Kosten betragen 2010 insgesamt 22 T€ (2009 = 19 T€). Davon entfallen 11 T€ auf die Gewässerunterhaltung.

4. Zeilen 25 + 26: Interne Leistungsbeziehungen einschl. Energie

Interne Leistungsbeziehungen (frühere Verwaltungskostenerstattungen) sind Leistungen von Fachbereichen wie z. B. des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Immobilienmanagement usw., die den kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen sind. Diese Kostenanteile werden nicht über den TEP 1304 abgebildet. Sie werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert.

Die Aufwendungen hierfür betragen für 2010 = 51 T€ (2009 = 62 T€). Die Leistungsverrechnungen werden mit rd. 70 % auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 35 T€ (2009 = 43 T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 16 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

5. Zeilen 28 + 29: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Ansatz für 2010 beträgt 90 T€ (2009 = 89 T€). Er entspricht dem Wert der Abrechnung für 2008 (einschl. Index 2009 + 10) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen werden zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren (PG 1101) finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2010 beträgt 82 T€ (2009 = 84 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Von den insgesamt rd. 169 T€ kalkulatorischen Kosten (ohne Fahrzeuge) werden von der Abwasserbeseitigung rd. 42 T€ erstattet. Die verbleibenden 127 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

6. Zeilen 42 + 43: Interne Leistungsbeziehungen

			umlagefähige Erlöse	nicht umlagefähige Erlöse Abwasserbeseitigung PG 1101	
Zeile	Erstattungen von PG 1101	Abgrenz. (Ansatz) (Spalte 5)	Erschwerer (Spalte 13)	naturnahe RRB, Sandfänge Mul- rigolen usw. (Spalte 16)	sonstige Ge- wässer als Vorfluter (Spalte 18)
42	Interne Leistungsbeziehungen (u.a. Erschwerer)	372.680	327.320	3.050	42.310
43	Int. Leistungsbeziehungen (fr. VKE)	36.890	0	36.890	0
	Insgesamt 2010	409.570	327.320	39.940	42.310
	Vorjahr insgesamt	371.490	310.530	18.750	42.210

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerern für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rd. 410 T€ (2009 = rd. 371 T€). Hiervon betragen die Erschwerer rd. 327 T€ (2009 = rd. 311 T€). Durch die Erhöhung der Erschwerer verringert sich entsprechend der umlagefähige Aufwand, der Ausgangsbasis für die Gebühren in den einzelnen Verbänden ist.

7. Zeilen 44: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 429 T€ (2009 = 417 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen 42,89 €/ha und 119,28 €/ha (im Durchschnitt 56,03 €/ha -2008 Beschluss = 48,56 €-). Die Gebührenerhöhungen resultieren in der Hauptsache durch den ab 2007 festgesetzten differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück in befestigte Flächen, Waldflächen und übrige Flächen (unversiegelt).

Bisher wurden zur Berechnung des Gebührensatzes als Mengeneinheit die Gesamtgrundstücksflächen des Stadtgebietes (in ha) zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob jeweils auch Grundstückseigentümer bekannt waren, die veranlagt werden konnten. Es hat sich aber herausgestellt, dass nicht alle Flächen jeweils einem Eigentümer zuzuordnen waren, weil z. B. bei den Selbsterklärungen die Wegeflächen von Gemeinschaftseigentum nicht mit angegeben wurden. Daher bleiben die tatsächlich veranlagten Flächen hinter den tatsächlich vorhandenen Flächen zurück. Die Verwaltung ist bemüht, diese Diskrepanz fortlaufend zu verringern. Bis dahin können die Kosten nur auf die veranlagbaren Eigentümer umgelegt werden.

Aus den dargelegten Gründen werden die Bemessungseinheiten in den einzelnen Unterhaltungsverbänden z. T. erheblich reduziert, insgesamt gegenüber der letzten Gebührenvorlage 2008 um rd. 1100 ha. Die angesetzten Gebührenerhöhungen sind daher nicht zu vermeiden.

Die Berechnungsgrundlagen werden in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 19) in T€		davon			
	(Spalte 6) in T€		(Spalte 13) in T€				Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 16+18) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009
Kosten										
Personalaufwendungen	178	162	140	127	38	34			38	34
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	612	620	570	549	42	71	24	4	18	68
Sonst. ord. Aufwend. u. Mieten	22	19	11	9	11	11	6	6	5	5
Int. Leistungsbezieh. u. Energie	51	62	35	43	16	19	7	9	8	10
Kalkulatorische Abschreibungen	90	89			90	89	24	22	66	67
Kalkulatorische Zinsen	82	84			82	84	21	20	61	64
Kosten insgesamt	1.035	1.036	756	727	278	309	82	61	196	248
Erlöse										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseitigung	410	371	327	310	82	61	82	61		
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	3	3			3	3			3	3
Gewässergebühren	429	417	429	417	0	0				
Erlöse insgesamt	842	791	756	727	85	64	82	61	3	3
Unterdeckung/Zuschuss	-193	-245	0	0	-193	-245	0	0	-193	-245

Nach Abrechnung des Gebührenhaushaltes 2010 werden evtl. festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend mit den Ergebnissen der Vorjahre verrechnet.